# **IG** Arbeit

Statuten des Vereins

## Art. 1 Name und Sitz<sup>2</sup>

Der Verein IG Arbeit ist ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist im Handelsregister eingetragen.

#### Art. 2 Zweck

- Die IG Arbeit schafft sinnstiftende Arbeitsplätze und Ausbildungsmöglichkeiten für Personen, die keine Arbeit finden, weil sie die Anforderungen des freien Arbeitsmarktes nicht erfüllen.
- 2. Sie ergreift Massnahmen, um psychisch Behinderte und/oder Arbeitslose wieder ins Erwerbsleben einzugliedern.
- 3. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Probleme der psychisch Behinderten sowie über die Möglichkeiten zu deren Unterstützung.

#### Art. 3 Finanzen<sup>1</sup>

- 1. Die IG Arbeit beschafft die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch
  - a. Erträge der Betriebe
  - b. Mitgliederbeiträge
  - c. Subventionen und Beiträge öffentlicher Institutionen
  - d. Bar- und Naturalspenden von Gönnern
  - e. Erlöse aus Veranstaltungen
  - f. Legate aufgrund letztwilliger Verfügungen
  - g. Investitionserträge
- 2. Zweckgebundene Spenden sind entsprechend dem Willen des Donators zu verwenden. Diese gelangen in einen Spendenfonds. Die Verwendung der im Fonds geäufneten Gelder wird in einem Finanzreglement geregelt.
- 3. Allfällige Betriebsüberschüsse aus den Jahresrechnungen, die nicht rücklagepflichtig sind, fliessen ins Vereinsvermögen, das entsprechend dem Vereinszweck der IG Arbeit zu verwenden ist.

#### Art. 4 Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein gehören natürliche und juristische Personen als Einzel- oder Kollektivmitglieder an.
- 2. Der Antrag auf Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Verweigert er die Aufnahme, kann innert 20 Tagen Rekurs an die Vereinsversammlung eingereicht werden.
- 3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der laufende Jahresbeitrag bleibt geschuldet.

4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 20 Tagen Rekurs an die Vereinsversammlung einreichen.

#### Art. 5 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichts
- b. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder
- d. Wahl der Revisionsstelle
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderungen
- h. Entscheid über Rekurse betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i. Auflösung der IG Arbeit oder Fusion mit anderen Organisationen

# Art. 6 Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung

- 1. Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine solche schriftlich verlangt.
- 2. Die Einladung zu den Vereinsversammlungen ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus unter Mitteilung der Traktanden schriftlich zuzustellen.
- 3. Die Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich Anträge an diese einzureichen.

#### Art. 7 Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung

- 1. Die Vereinsversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschlüsse fassen.
- 2. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.
- 3. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenänderungen, die Vereinsauflösung oder die Fusion mit einer anderen Organisation ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### Art. 8 Vorstand<sup>1</sup>

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur IG Arbeit stehen, können nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

- 3. Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst.
- 4. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich; Spesen werden ausbezahlt.

## Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen folgende Aufgaben:

- a. die Vereinsführung sowie die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, sofern diese nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind
- b. Erlass der für die Führung der IG Arbeit notwendigen Reglemente
- c. das Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- d. die Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
- e. die Genehmigung der Zeichnungsregelung für die Geschäftsleitung und für die Betriebe der IG Arbeit
- f. die Festsetzung der Entschädigungs- und Spesenansätze für die Mitglieder des Vorstandes
- g. die Genehmigung des Leitbildes und des Organigramms für die IG Arbeit und ihre Betriebe
- h. die Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse
- i. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- j. die Information der Mitglieder, Gönner und der Öffentlichkeit.

### Art. 10 Vorstandssitzungen

- 1. Der Vorstand versammelt sich bei Bedarf auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr und offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zusteht. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind möglich.

## Art. 11 Zeichnungsberechtigung<sup>1</sup>

Der Präsident/die Präsidentin und mindestens zwei weitere dazu bestimmte Vorstandsmitglieder sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Der Präsident/die Präsidentin führen die Unterschrift kollektiv zu zweit mit einem der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Ist er/sie verhindert, führen die beiden andern Mitglieder kollektiv zu zweit die Unterschrift.

#### Art. 12 Revisionsstelle

- 1. Die Revisionsstelle prüft die Buch- und Kassaführung und verfasst den Bericht zuhanden der Vereinsversammlung.
- 2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## Art. 13 Geschäftsführung<sup>1</sup>

- 1. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die Betriebe der IG Arbeit und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er/sie informiert den Vorstand regelmässig über den laufenden Geschäftsgang.
- 2. Er/sie nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes teil und wirkt beratend mit.

# Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Art. 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens. Dieses ist dem bisherigen Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

## Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 31. Mai 2016 angenommen und ersetzen jene vom 01. Juli 2004. Sie treten am 01. Juni 2016 in Kraft.

Der Präsident

Als Vorstandsmitglied

Beat Lötscher

Dr. iur. Daniel Gsponer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Fassung gemäss Änderung vom 31.05.2016

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Fassung gemäss Änderung vom 12.06.2017